

## **2. Änderung der Satzung zum Schutze der Bäume in der Stadt Flensburg vom 01.06.2004**

Aufgrund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I 2017 S. 2193) in Verbindung mit § 18 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016 S. 162) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 140), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14.09.2017 folgende Satzungsänderung erlassen:

### **Artikel 1**

1. § 3 Abs. 3 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
  - „7. Bäume in dem Bereich eines Grundstücks, in welchem
    - a) bei verfahrensfreien, materiell rechtmäßigen Vorhaben oder
    - b) bei genehmigungspflichtigen Vorhaben nach Erteilung einer Baugenehmigungein Rechtsanspruch auf die Errichtung einer baulichen Anlage besteht, soweit die Bäume bei der Errichtung der baulichen Anlage beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert werden müssen,“
2. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - (2) „Von den Verboten des § 4 können auf Antrag nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen erteilt werden.“
3. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - (1) „Ausnahmen und Befreiungen sind beim Technischen Betriebszentrum - Anstalt öffentlichen Rechts (TBZ), Abt. 2.1 - Grünflächenpflege, Schleswiger Str. 76, 24941 Flensburg schriftlich zu beantragen.“
4. § 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - (3) „Bei unaufschiebbaren Maßnahmen im Falle einer gegenwärtigen Gefahr durch einen Baum sind die erforderlichen Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde lediglich anzuzeigen.“

5. § 7 Abs. 5 wird gestrichen.
6. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
  - (1) „Die Ausnahme nach § 5 sowie die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG sind mit der Verpflichtung verbunden, eine angemessene und zumutbare Ersatzpflanzung vorzunehmen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, wenn die Beseitigung oder Zerstörung eines Baumes zugelassen wird.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:

**„§ 10  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 26 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 geschützte Bäume ohne Erlaubnis beseitigt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt erheblich verändert oder verunstaltet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

**Artikel 2**

Die 2. Änderung der Satzung zum Schutze der Bäume in der Stadt Flensburg tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben bestehen.

Flensburg, den 02.10.2017

Stadt Flensburg

L. S.

Simone Lange  
Oberbürgermeisterin